

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 16/17

Datum / Zeit: Mittwoch, 27. September 2017 / 18.00 – 21.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat (ab 19.00 Uhr)
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt: Hanno Hasler, Gemeinderat

Anwesende Gäste: René Wanger, Kultur & Projekte (Trakt. Nrn. 130 und 133)

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 14/17	
2.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 15/17	
3.	Reglement über die Abgabe von Baurechtsparzellen in der Arbeitszone der Gemeinde Eschen: Neufassung	129
4.	Neufassung Jahrmarktreglement	130
5.	Alibabic Anel: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	131
6.	Keskin Osman mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	132
7.	Ehrung Vereinsmitglieder 2017	133
8.	Konzept Biber Liechtenstein: Stellungnahme	134
9.	PSN Primarschule Nendeln: Arbeitsvergabe Ersatz Lamellenstoren	135

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 20.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 14/17

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 14/17 vom 06.09.2017 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 15/17

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 15/17 vom 20.09.2017 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte

01.01.02

Reglement über die Abgabe von Baurechtspartellen in der Industrie- und Gewerbezone der Gemeinde Eschen

01.01.02

3. Reglement über die Abgabe von Baurechtspartellen in der Arbeitszone der Gemeinde Eschen: Neufassung

x x E

129

Antragsteller Arbeitsgruppe Baurechte Arbeitszone

Bericht

Am 27. September 2016 wurde der Wirtschaftskommission die Umsetzungsplanung des Reglements über die Abgabe von Baurechtspartellen in der Industrie- und Gewerbezone Eschen und weitere Massnahmen zur Optimierung im Wirtschaftspark Eschen präsentiert. Tags darauf am 28. September 2016 wurde der Gemeinderat Eschen in einem internen Traktandum über die Situation im Wirtschaftspark umfassend in Kenntnis gesetzt.

Am 14. Dezember 2016 hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Erarbeitung des neuen Reglements in Angriff nehmen soll.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

- Günther Kranz, Gemeindevorsteher
- Sylvia Pedrazzini, Gemeinderat
- Peter Laukas, Gemeinderat

- Hanno Hasler, Gemeinderat
- Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei (Aktuariat)
- Wilfried Hoop, Rechtsanwalt

Die Arbeitsgruppe hat in insgesamt 7 Sitzungen das neue Reglement erarbeitet. Nachfolgend werden die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln dargelegt:

Präambel

Zur Förderung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben hat der Gemeinderat Eschen in seiner Sitzung vom tt.mm.JJJJ folgendes Reglement (2. Revision des Reglements vom 16. März 1988, 1. Revision am 18. Dezember 1996) betreffend Abgabe von Baurechten in den Arbeitszonen der Gemeinde Eschen erlassen:

Art. 1

Zweck des Reglements

- 1) Die im Eigentum der Gemeinde Eschen in der Arbeitszone liegenden Parzellen können zum Zwecke der Errichtung oder der Erweiterung bestehender Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe im Bau-recht abgegeben werden.
- 2) Die Errichtung eines Baurechtes auf der betreffenden Stammparzelle erfolgt gemäss den Artikeln 251 ff. Sachenrecht (SR). Der Verkauf einer Parzelle ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3) Wo in diesem Reglement die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

Art. 2

Kompetenz Gemeinderat

- 1) Die Vergabe des Baurechts ist Sache des Gemeinderates. Dieser entscheidet aufgrund der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Gesuchstellers und legt das Ausmass, die Lage und die Form des Bau-rechts in der Arbeitszone nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit fest.
- 2) Auch wenn der jeweilige Gesuchsteller die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen im Sinne dieses Reglements erfüllt, besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Baurechts.

Art. 3

Voraussetzungen

- 1) Für die Zuteilung eines Baurechts im Sinne von Art. 1 dieses Reglements kommen als Baurechtsinteres-senten grundsätzlich die folgenden volljährigen natürlichen und juristischen Personen in Frage:
 - a) in Liechtenstein wohnhaft natürliche Personen
 - b) juristische Personen, wenn die Mehrheit vom Kapital und Stimmrecht im Besitz und in der Verfüg-barkeit von in Liechtenstein wohnhaften natürlichen Personen ist
- 2) Der Gemeinderat kann im Interesse der Gemeinde Eschen Ausnahmen machen (z.B. Personen mit Sitz im Ausland).

3) Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. b) müssen unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 2 nicht nur im Zeitpunkt der Gesuchstellung, sondern während der gesamten Dauer des nachfolgenden Vertragsverhältnisses vorliegen; der Gemeinderat kann jederzeit und ohne Begründung den entsprechenden Nachweis verlangen.

4) Die Baute soll grundsätzlich für den Eigenbedarf verwendet werden. Es besteht die Möglichkeit, Gebäudeteile mit der Bewilligung der Gemeinde an Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zu vermieten. Der Baurechtsnehmer verpflichtet sich jeweils zum Jahresende, sämtliche Mieter mit Firmennamen und Inhaber der Gemeindeverwaltung, Abteilung Gemeindekanzlei, mitzuteilen.

5) Eine Vermietung kann nur an solche Firmen erfolgen, welche ihren Firmensitz nach Eschen verlegen oder einen Zweitsitz in Eschen errichten.

6) Der Baurechtsnehmer muss die Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes (LGBL 1975 Nr. 5 in der jeweils gültigen Fassung) hinsichtlich des Erwerbes eines Baurechtes erfüllen.

7) Der Baurechtsnehmer hat jedenfalls die Voraussetzungen gemäss Gewerbe- und allfälliger Spezialgesetzgebung zu erfüllen und dies der Gemeinde gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

Art. 4

Gesuchstellung

Baurechtsinteressenten, die sich für die Zuteilung eines Baurechtes in der Arbeitszone bewerben, haben der Gemeinde spätestens vor dem Vergabeentscheid im Gemeinderat ein schriftliches Gesuch zu unterbreiten, welches bereits Aufschluss darüber zu geben hat

- dass die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Baurechtsinteressenten gem. Art. 3 Abs. 1 vorliegen;
- welche Parzelle bzw. in welchem Ausmass das Baurecht gewünscht wird;
- welche konzeptionelle Bauweise inklusive Visualisierung vorgesehen ist;
- wie die Finanzierung vorgesehen ist;
- welche Nutzung vorgesehen ist;
- welche konkreten Zusagen von Partnern bereits schriftlich vorliegen (inkl. Nachweis)
- welche Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten sind.

Art. 5

Zweck des Baurechtes

Im Rahmen des eingeräumten Baurechtes ist der Baurechtsnehmer nur zur Erstellung von Bauten und Anlagen berechtigt, wie sie im Baurechtsvertrag beschrieben sind. Ausserdem darf das Baurecht vom Baurechtsnehmer nur zu dem Zweck, wie er im Baurechtsvertrag umschrieben ist, genutzt werden.

Art. 6

Miteigentum am Baurecht/Begründung von Stockwerkeigentum

1) Ein Baurecht kann auch zugunsten mehrerer Baurechtsnehmer in Form von Miteigentum am Baurecht eingeräumt werden.

2) Baurechtsnehmer haben die Möglichkeit, ihre Miteigentumsanteile am Baurechtsgrundstück in Stockwerkeigentum umzuwandeln.

3) In diesem Fall ist der Baurechtsgeberin ein vertragliches Vorkaufsrecht am Stockwerkeigentum einzuräumen und im Grundbuch vorzumerken. Einer Verlängerung des Vorkaufsrechts hat der Baurechtsnehmer vor dem Fristablauf zuzustimmen.

4) Die Baurechtsnehmer sind bei der Ausgestaltung ihrer Miteigentumsanteile am Baurechtsgrundstück in Stockwerkeigentum verpflichtet, das Stockwerkeigentümer-Reglement der Baurechtsgeberin vor dem Eintrag im Grundbuch zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 7

Baurechtsdauer

1) Das Baurecht wird in der Regel für die Dauer von mindestens 60 Jahren und längstens auf 100 Jahre begründet. Verlängerungen sind möglich, können aber erst 5 Jahre vor Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer vereinbart werden. In besonders begründeten Fällen ist auch zu einem früheren Zeitpunkt eine Verlängerung des Baurechtes möglich.

2) Eigentümer von Baurechten, die vor dem Jahre 1988 errichtet worden sind und demzufolge nicht dem gegenständlichen Reglement unterstellt sind, können mit der Baurechtsgeberin jederzeit Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Baurechtsvertrags gestützt auf das gegenständliche Reglement aufnehmen. In einem allfällig neu abzuschliessenden Baurechtsvertrag wäre die Regelung zu treffen, dass die Anpassung des bisherigen Baurechtszinses auf die Höhe des neuen Baurechtszinses gemäss diesem Reglement gestaffelt in 8 Schritten verteilt über 8 Jahre erfolgt.

Art. 8

Baurechtszins

1) Der Baurechtszins ist erstmals pro rata ab dem Tag der Verbücherung des Baurechtsvertrags zahlbar. Danach ist der Baurechtszins jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres im Voraus zu bezahlen.

2) Die Höhe des Baurechtszinses wird gemäss Anhang 1 dieses Reglements festgelegt.

Art. 9

Frist zur Überbauung und Nutzung

1) Die Bauten und Anlagen auf dem Baurecht müssen spätestens zwei Jahre ab Vertragsabschluss im Rohbau fertiggestellt sein. Vier Jahre nach dem Vertragsabschluss müssen die Bauten und Anlagen zweckentsprechend genutzt sein. Diese Fristen gelten als gehemmt, solange parzellenbezogen ein Überbauungs- oder Gestaltungsplanverfahren hängig ist oder sich allfällige Baugesuche zur Behandlung bei Behörden befinden oder solange im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben bei Behörden Rechtsmittelverfahren anhängig sind.

2) Die gleichen Fristen gemäss Abs. 1 gelten sinngemäss auch für den Fall, dass die Bauten und Anlagen während der Baurechtsdauer freiwillig oder unfreiwillig abgebrochen werden. Der Fristenlauf startet ab dem Rückbau der Hochbauten oder bei Elementarschäden ab dem Tag des Ereignisses.

Art. 10

Veräusserung, Vermietung und Verpachtung

- 1) Gemäss Art. 251 SR ist das Baurecht vererblich und übertragbar. Das Veräussern des Baurechtes oder das Vermieten und Verpachten der Baute einschliesslich einer allfälligen Untervermietung und -verpachtung bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderates. Will der Baurechtsnehmer in der vorgeannten Weise über sein Baurecht verfügen, hat er die diesbezüglichen Verträge der Gemeinde vorzulegen.
- 2) Die Genehmigung der Veräusserung bedeutet nicht den Verzicht der Gemeinde auf das gesetzliche Vorkaufsrecht, und die Genehmigungsverweigerung bedeutet nicht die Ausübung des Vorkaufsrechtes.
- 3) Im Falle der Veräusserung des Baurechtes hat der Baurechtsnehmer nebst den Pflichten aus dem Baurechtsvertrag sämtliche Verpflichtungen aus dem zum Zeitpunkt der Veräusserung gültigen Reglement seinem Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 11

Baugrundbeschaffenheit und Dienstbarkeiten

- 1) Für die Stammparzelle übernimmt die Gemeinde keine wie immer geartete Haftung. Insbesondere wird keine Gewähr für eine bestimmte Benutzbarkeit und Beschaffenheit übernommen. Der Baurechtsnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Stammparzelle möglicherweise in einem grund- und hochwassergefährdeten Gebiet liegt. Abwehr oder Behebung von diesbezüglichen Schäden gehen voll zu Lasten des Baurechtsnehmers.
- 2) Für die Baurechtsparzelle übernimmt die Baurechtsgeberin keine wie immer geartete Haftung. Insbesondere wird keine Gewähr für eine bestimmte Benutzbarkeit und Beschaffenheit des Baurechts übernommen.
- 3) Die Baurechtsnehmerin duldet gegen 14-tägige schriftliche Vorankündigung (Notsituationen ausgenommen) jederzeit und ohne Recht auf Entschädigung die Verlegung und Durchleitung von Werkleitungen wie Gas, Wasser, Kanalisation, Strom, Telefon etc. auf der Baurechtsparzelle. Andererseits sichert die Baurechtsgeberin die Vermeidung und Behebung von Schäden zu, welche durch Verlegung und Betrieb dieser Leitungen entstehen.
- 4) Die Baurechtsgeberin ist dafür besorgt, dass sich bei Bauarbeiten im Zuge der Verlegung und Durchleitung von Werkleitungen gemäss Abs. 3 Unterbrechungen in den Betriebsabläufen der Baurechtsnehmerin auf ein Minimum beschränken. Eine Zufahrt zu den Gebäuden muss dabei jederzeit gewährleistet sein.

Art. 12

Ordentlicher Heimfall

- 1) Am Ende der Baurechtsfrist fallen die bestehenden Bauten und Anlagen der Baurechtsgeberin heim, indem sie zu Bestandteilen des Grundstückes werden, ohne dass sie dem Baurechtsnehmer oder Dritten, die am Baurecht dinglich oder sonstwie berechtigt waren, eine Entschädigung zu leisten hat. Die Aufhebung der Entschädigungspflicht ist im Grundbuch gemäss Art. 251d SR vorzumerken.
- 2) Auch im Falle des Heimfalles kann der Gemeinderat verlangen, dass der Baurechtsnehmer die erstellten Bauten und Anlagen auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand des Grundstückes wieder herzustellen hat.

Art. 13

Vorzeitiger Heimfall

1) Für den Fall, dass der Baurechtsnehmer oder sein Rechtsnachfolger die durch Gesetz, Baurechtsvertrag oder im Rahmen dieses Reglements auferlegten Verpflichtungen in grober Weise verletzt, ist die Baurechtsgeberin berechtigt, den vorzeitigen Heimfall des Baurechtes zu verlangen (Art. 251e SR). Der Baurechtsnehmer ist auch für Handlungen und Unterlassungen seiner Mieter oder Pächter verantwortlich.

2) Vertragsverletzungen und sonstige Gründe, die zum vorzeitigen Heimfall führen, können unter anderem folgende sein:

- a) wenn der Baurechtsnehmer das Baurecht nicht innerhalb der vorgeschriebenen zwei Jahre überbaut hat oder innerhalb der vorgeschriebenen zwei weiteren Jahren nicht zweckentsprechend nutzt;
- b) wenn der Baurechtsnehmer das Baurecht nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gemäss Art. 8 Abs. 2 überbaut hat oder zweckentsprechend nutzt
- c) wenn der Baurechtsnehmer das Baurecht ohne Zustimmung des Gemeinderates veräussert oder ohne Zustimmung des Gemeinderates ganz oder teilweise vermietet bzw. verpachtet;
- d) wenn der Baurechtsnehmer seinen Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb aufgibt;
- e) wenn über das Vermögen des Baurechtsnehmers oder gegen sein Unternehmen der Konkurs eröffnet wird;
- f) wenn gegen den Baurechtsnehmer auf das Baurecht Exekution geführt wird;
- g) wenn der Baurechtsnehmer mit dem Baurechtszins mehr als ein Jahr in Verzug ist;
- h) wenn sich bei einer juristischen Person die Besitz- und Stimmverhältnisse entgegen den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 lit. b) des Reglements ändern.

3) Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat über das Vorliegen einer Vertragsverletzung, die den vorzeitigen Heimfall nach sich ziehen kann.

4) Bevor die Baurechtsgeberin das vorzeitige Heimfallsrecht ausübt und den vorzeitigen Heimfall des Baurechtes verlangt, räumt sie dem Baurechtsnehmer ab Kenntnis des vertragswidrigen Zustandes eine Frist von zwei Monaten zur Behebung bzw. Beseitigung dieses Zustandes ein. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Frist auf Antrag des Baurechtsnehmers angemessen verlängert werden. Als Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Baurechtsgeberin gilt derjenige, an welchem ein Organ der Baurechtsgeberin oder ein Dritter den vertragswidrigen Zustand der Baurechtsgeberin schriftlich zur Anzeige gebracht hat. Wird der vertragswidrige Zustand innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, tritt der vorzeitige Heimfall ein, was dem Baurechtsnehmer gesondert mitzuteilen ist.

5) Bei der Ausübung des vorzeitigen Heimfallsrechtes durch die Baurechtsgeberin hat der Baurechtsnehmer das Baurecht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung an die Baurechtsgeberin zurückzugeben bzw. die zum vorzeitigen Heimfall erforderlichen grundbuchfähigen Erklärungen abzugeben. Die in diesem Absatz vom Baurechtsnehmer übernommene Verpflichtung stellt einen Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 49 Rechtssicherungsordnung (RSO) dar, was der Baurechtsnehmer durch Unterfertigung des Baurechtsvertrages ausdrücklich anerkennt.

6) Bei vorzeitiger Geltendmachung des Heimfallsrechtes durch die Baurechtsgeberin ist eine Entschädigung durch die Baurechtsgeberin an die Baurechtsnehmerin geschuldet. Dafür werden die vorhandenen Bauten

zum einen vom amtlichen Landesschätzer, zum anderen durch einen von den Vertragsparteien beauftragten Sachverständigen einer Verkehrswert-Schätzung unterzogen. Der Durchschnitt dieser zwei Schätzungen bildet die Basis der effektiven Entschädigung, welche der Baurechtsnehmerin zusteht. Die durch die Baurechtsgeberin zu bezahlende Entschädigung beträgt unter Berücksichtigung der noch offenen Vertragsdauer und des schuldhaften Verhaltens der Baurechtsnehmerin maximal $\frac{2}{3}$ des ermittelten Verkehrswerts der erstellten Bauwerke, jedoch höchstens die Gestehungskosten. Können sich die Vertragsparteien nicht innert eines Monats auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen, so nimmt der Landgerichtspräsident auf Antrag einer Vertragspartei die Bestimmung des Sachverständigen endgültig vor.

Art. 14

Bauweise, Nutzung und Gestaltung

- 1) Die zu errichtenden Bauten und Anlagen sind zonenkonform gemäss Baugesetz, dazugehöriger Verordnung, Gemeindebauordnung, Spezial- und Sonderbauvorschriften (Gestaltungsplan, Überbauungsplan) auszuführen und unterliegen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.
- 2) Im Interesse einer optimalen Nutzung des Baurechtes sind die Unterkellerung der Bauten und vor allem die mehrstöckige Bauweise anzustreben, welche zum Ziel hat, eine möglichst hohe Ausnutzung des Baurechtes zu erreichen. Der Gemeinderat kann Grenzbauweisen und / oder gemeinsame Parkieranlagen vorschreiben. Um dem Gemeinderat die Einflussnahme zu ermöglichen, ist eine Kontaktaufnahme bzw. die Stellung einer sogenannten Bauvoranfrage unerlässlich.
- 3) Der Gemeinderat kann Vorschriften zur architektonischen Gestaltung, Erschliessung und Parkierung erlassen. Besondere Aufmerksamkeit ist ebenfalls der Bepflanzung und Umgebungsgestaltung zu widmen. Deren Planung ist mit der Gemeindebehörde frühzeitig zu erstellen und bildet einen integrierenden Bestandteil der Baubewilligung. Der Art. 85 SR über Abstände von Bäumen und Sträuchern findet in der Arbeitszone keine Anwendung. Die baugesetzlichen Abstände von Wald und Feldgehölze werden durch spezielle Abstandslinien festgelegt.

Art. 15

Kontrolle

Der Baurechtsgeberin steht das Recht zu, die errichteten Bauten und Anlagen jederzeit gegen eine 14 Tage im Vorhinein zu erfolgende schriftliche Ankündigung zu betreten und zu kontrollieren, damit die Überwachung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen des Baurechtsnehmers gewährleistet ist.

Art. 16

Erschliessung

- 1) Die Anbindung der Stammparzellen an die Hauptstränge des Ver- und Entsorgungsnetzes sowie an das Straßen- bzw. Verkehrswegenetz (Groberschliessung) erfolgt durch die Gemeinde Eschen.
- 2) Sie beinhaltet die für die entsprechende Nutzung erforderlichen Anlagen wie Strassen, Plätze, Rad- und Fussgängerbereiche sowie die Infrastrukturen der öffentlichen Ver- und Entsorgung einschliesslich der elektronischen Kommunikation.
- 3) Die Erschliessungskosten sind im zu bezahlenden Baurechtszins miteingerechnet. Die Anschlussgebühren richten sich nach den Reglementen der Gemeinde Eschen und allfälliger gesetzlicher Regelungen.

Art. 17

Kostentragung

- 1) Die Kosten für die Vermessung und Parzellierung der Stammparzelle gehen zu Lasten der Baurechtsgeberin.
- 2) Der Baurechtsnehmer hat die Kosten und Gebühren für die Errichtung und Durchführung des Baurechtsvertrages zu tragen.
- 3) Die Kosten für die Erarbeitung von Spezial- und Sonderbauvorschriften (Überbauungs- und Gestaltungsplanung) werden nach dem effektiven Aufwand berechnet. Die genaue Kostentragung zwischen der Gemeinde und dem Baurechtsnehmer ist im Einzelfall vertraglich zu regeln. Es ist ein Anteil zu bestimmen, welche der Kosten im öffentlichen Interesse sind und bei der Gemeinde Eschen verbleiben und welche dem Baurechtsnehmer belastet werden. Die Verfahrenskosten verbleiben bei der Gemeinde Eschen.
- 4) Sollte es aus Gründen, welche der Gesuchsteller zu vertreten hat, nicht zum Abschluss des Baurechtsvertrages kommen, sind die aufgelaufenen Kosten, welche für Arbeiten und Aufwendungen bei der Baurechtsgeberin entstanden sind, vom Gesuchsteller zu tragen. Der Stundensatz wird nach gemeindeinternen Ansätzen festgelegt. Externe Kosten sind separat gemäss dem effektiven Aufwand durch den Gesuchsteller zu vergüten. Der Gesuchsteller trägt seine Kosten in jedem Fall selber.

Art. 18

Steuern und Abgaben

Allfällige Steuern, Abgaben und Versicherungsprämien für das Baurecht und die Bauten und Anlagen trägt ab Verbücherung des Baurechtsvertrages der Baurechtsnehmer. Sollte auf dem Baurechtszins eine Steuer (z.B. Mehrwertsteuer) oder eine sonstige Abgabe erhoben werden, so erhöht sich der Baurechtszins entsprechend.

Art. 19

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- 1) Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 18. Dezember 1996 und tritt am tt.mm.JJJJ in Kraft.
- 2) Dieses Reglement vom tt.mm.JJJJ gilt für alle Baurechtsverträge, welche nach dem 16. März 1988 abgeschlossen wurden. Dieses Reglement gilt ebenfalls für alle Baurechtsverträge, bei denen der Baurechtsnehmer erklärt hat, dass der Baurechtsvertrag dem Reglement vom 18. Dezember 1996 unterstellt ist.
- 3) Die Gemeinde Eschen behält sich das Recht vor, dieses Reglement in angemessenen Zeitabständen den allenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen.

Anhang 1

Der Baurechtszins setzt sich aus der Verzinsung des Bodenschätzwertes und der Verzinsung der Erschliessungskosten zusammen.

Je im ersten Jahr einer 5-Jahresperiode wird der Bodenschätzwert durch den Mittelwert aus zwei privaten Schätzungen neu festgelegt. Die Basis des Zinssatzes ist der durchschnittliche variable Hypothekarsatz für Industrie- und Gewerbebauten der vergangenen 5 Jahre (gemittelt aus den Zinssätzen der drei grössten liechtensteinischen Banken, das sind zur Zeit die Liechtensteinische Landesbank AG, VP Bank AG und die LGT Bank AG). Dieser durchschnittliche Zinssatz bildet die Basis für den Baurechtszins der nächsten 5 Jahre.

Der Mittelwert aus den beiden privaten Schätzungen im Jahr 2017 belief sich auf CHF 3'250.00 / Klafter respektive CHF 903.78 / m². Die Erschliessungskosten wurden im Jahr 1989 mit CHF 210.00 / Klafter respektive CHF 58.39 / m² beziffert. Für diesen Betrag ist der Indexstand des Landesindex für Konsumentenpreise Jahresdurchschnitt 1989: 115.4 Punkte, Indexbasis Dezember 1982, massgebend. Teuerungsbereinigt mit dem Jahresdurchschnitt 2016 ergibt sich ein Betrag für die Erschliessungskosten von CHF 286.00 / Klafter respektive CHF 79.55 / m². Somit ergibt sich folgende Übersicht:

Bodenschätzwert 2017 / Klafter	CHF	3'250.00
Teuerungsbereinigte Erschliessungskosten 2017 / Klafter	CHF	<u>286.00</u>
Total / Klafter	CHF	3'536.00

Dieser Betrag wird nun mit dem durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen fünf Jahre verzinst, mit einem Reduktionsfaktor korrigiert und dient nachfolgend als Basis für die folgenden 5 Jahre. In den Jahren 2022, 2027, 2032 usw. werden die beiden Werte durch eine Neuschätzung des Bodenschätzwerts und einer Anpassung der Erschliessungskosten an die Teuerung bereinigt und wiederum für die kommende Periode festgelegt. Mit den neuen Zahlen wird dann der Baurechtszins wiederum für die nächsten 5 Jahre festgelegt.

Der Baurechtszins pro m² für die Jahre 2017 – 2021 beträgt somit CHF 12.93 / m². Dieser Baurechtszins kann in der Folge nicht mehr unterschritten werden. Der Baurechtszins wird jährlich auf den 1. Januar des Jahres der Teuerung angepasst. Basis ist der Indexstand des Landesindex der Konsumentenpreise oder ein dieser ersetzender Index vom Dezember des Vorjahres.

Zur Sicherung der Baurechtszinse wird mit dem Eintrag des Baurechtsvertrags im Grundbuch auf dem Baurecht in der 1. Pfandstelle eine Grundpfandverschreibung für 3 Jahresleistungen errichtet. Steigt der Baurechtszins und bietet die Grundpfandverschreibung nur noch für zwei Jahre Sicherheit, so hat der Baurechtsnehmer nach Wahl der Baurechtsgeberin zu deren Gunsten in dem dann bestmöglichen Rahmen eine weitere Grundpfandverschreibung zu errichten oder eine entsprechende Barkaution zu leisten, sodass die Grundpfandverschreibung bzw. die Grundpfandverschreibung und die Barkaution dieser wieder Sicherheit für mindestens drei Jahreszinse bieten. Dies hat der Baurechtsnehmer so oft zu tun, als die Sicherheit auf dem Betrag von zwei Jahreszinsen fällt.

Erwägungen

Etappierung: Im Unternehmerworkshop Ende August wurde seitens der Unternehmer eingebracht, dass eine Etappierung möglich sein soll. Dies ist aber für die Gemeinde Eschen nicht zwingend von Vorteil. Es ist nach Auskunft des Ortsplaners nicht zielführend, eine Etappierung im Baurechtereglement aufzunehmen. Dieses Thema muss im noch zu erarbeitenden Überbauungs- oder Gestaltungsplan abgehandelt werden. Wo keine solche Spezial- oder Sonderbauvorschriften vorhanden sind und der Baurechtsvertrag neu erstellt werden soll, muss eine Interessenabwägung erfolgen. Die Gemeinde Eschen kann ja dann durch die Vergabe des Baurechts steuern, ob allfällige Etappierungswünsche überhaupt sinnvoll sind. Aus ortsplanerischer Sicht macht es beispielsweise überhaupt keinen Sinn, entlang der Essanestrasse in der ersten Bautiefe eine Etappierung zuzulassen.

Anträge

1. Das Reglement über die Abgabe von Baurechtsparzellen in der Arbeitszone der Gemeinde Eschen sei zu genehmigen und mit der Kundmachung in Kraft zu setzen.
2. Die Anpassungen im Baurechtszins (bei den Baurechtsverträgen, welche dem alten Reglement unterstellt sind) seien in Etappen von 4 Schritten verteilt über die nächsten 4 Jahre umzusetzen.

3. Die Anpassungen im Baurechtszins (bei den Baurechtsverträgen, welche neu diesem Reglement unterstellt werden / Art. 7 Abs. 2) seien in Etappen von 8 Schritten verteilt über die nächsten 8 Jahre umzusetzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Wiederkehrende Veranstaltungen
Jahrmarkt

01.08.04.05
01.08.04.05

4. Neufassung Jahrmarktreglement

x x **E** **130**

Antragsteller Kultur & Projekte

Bericht

In der Gemeinderatsitzung vom 15. März 2017 hat der Gemeinderat den finanziellen Unterstützungsbeitrag für den jährlichen Festbetrieb am Jahrmarkt angepasst und sich dafür ausgesprochen, die Vereine auch organisatorisch noch stärker zu unterstützen.

Das sehr rudimentäre Eschner Jahrmarktreglement wurde in diesem Sinne angepasst und bei dieser Gelegenheit auch der Abschnitt Marktbetrieb ergänzt und der Abschnitt Schausteller und Vergnügungsbetriebe neu aufgenommen.

Neu gliedert sich das Reglement in die Abschnitte:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Vorbereitung und Durchführung Prämienmarkt
- III. Vorbereitung und Durchführung des Marktbetriebs
- IV. Vorbereitung und Durchführung des Festbetriebs
- V. Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe
- VI. Schlussbestimmung

In Anhang 1 ist die Organisation und Zuständigkeit festgehalten.

In Anhang 2 wird mittels Plan der Perimeter des Marktgeländes bestimmt.

Das Brandschutzmerkblatt für Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen soll dem durchführenden Verein wie auch der Gemeinde als Planungshilfe und zur Kontrolle und letztlich zu einer Verbesserung der Sicherheit dienen.

Hauptpunkte der Überarbeitung

Im ursprünglichen Jahrmarktreglement wurde in erster Linie die Vergabe und Organisation der Jahrmarktzeltes beschrieben. Die Bestimmungen zu den Verkaufsständen und Schausteller wurden lediglich in einem Artikel abgehandelt.

Im vorliegenden Entwurf werden im Abschnitt III. die „Vorbereitung und Durchführung des Marktbetriebes“ in 14 Artikeln von der Zulassung und Anmeldung, vom lokalen Gewerbe bis zum Abstellen von Fahrzeugen geregelt.

In den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt I. wurden Artikel aufgenommen, die für alle Bereiche gelten, vom Prämienmarkt über den Markt, den Vergnügungsbetrieben bis zum Festbetrieb. So wird neu jährlich der Marktperimeter definiert, der auch ändern kann. Die Vorschriften über Masse und Gewichte, die Pflicht zur Stand- und Preisanschrift sowie die Verpflichtung eines Sanitätsdienstes sind neu. Auch der Verkauf von verbotenen Waren und Dienstleistungen mit neuen Produkten wie E-Rauchwaren erstrecken sich über den gesamten Marktperimeter. Schliesslich kann künftig von jedem Marktfahrer und Schausteller der Nachweis eingefordert werden, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.

In Abschnitt II. wird neu gefordert, dass der Leiter Werkbetrieb informiert wird, wie viele Laufmeter Anbindeeinrichtungen und wie viele Tierstände bereitgestellt werden müssen.

Im Abschnitt IV. sind die eingangs erwähnten Änderung bezüglich der finanziellen und organisatorischen Unterstützung sowie die Bestimmungen für „Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen“ neu.

Schliesslich ist Abschnitt V. „Schausteller und Vergnügungsbetriebe“ komplett neu aufgenommen worden.

Erwägungen

Im Art. 10 Abs. 2) soll die Ausnahme formuliert werden, dass der Verkauf von Lebewesen auf dem Breimart gestattet ist.

Im Art. 31, Abs. 1) soll die Ausnahme formuliert werden, dass im Jahrmarktzelt der Ausschank von alkoholischen Getränken möglich ist.

Im Art. 38, Abs. 4 sollen die Betriebszeiten für Schausteller und Vergnügungsbetriebe am Samstag um eine halbe Stunde verlängert werden (10.00 Uhr anstatt 10.30 Uhr).

Art. 39 wird neu Art. 33 unter dem Abschnitt III.

Die Anhänge 2 und 3 sollen als Beilagen zum Reglement abgegeben werden.

Antrag

Das vorliegende Jahrmarktreglement sei zu genehmigen und mit der Kundmachung in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2017 03.02.04

5. Alibabic Anel: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 131

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Alibabic Anel, St. Luzi-Strasse 7, 9492 Eschen

Bericht

Herr Anel Alibabic hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2017 03.02.04

6. Keskin Osman mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 132

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Familie Keskin Osman, Essanestrasse 41, 9492 Eschen

Bericht

Herr Osman Keskin und seine Kinder Emir Selim und Erva Duru haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vereinsförderung 06.03.03
Ehrung Vereinsmitglieder 2017 06.03.03

7. Ehrung Vereinsmitglieder 2017 x x E 133

Antragsteller Kultur & Projekte

Bericht

Gemäss Ehrungsreglement vom 4. März 2015 werden Vereinsmitglieder bei einer 25-jährigen bzw. bei einer 40-jährigen aktiven Vereinszugehörigkeit mit einem angemessenen Präsent und einem Gutschein geehrt. Die Ehrung der Jubilare und Sportler findet am 30. Oktober 2017 statt.

Die nachstehend aufgeführten Jubilare wurden von ihren Vereinen für ihre vieljährige aktive Vereinsarbeit zur Ehrung angemeldet für:

25-jährige aktive Mitgliedschaft

Willi Kaiser, Gribweg 46, 9475 Sevelen	Fotoclub Spektral
Thomas Kranz, Churer Strasse 35, 9485 Nendeln	Freiwillige Feuerwehr Eschen
Gebhard Senti, Churer Strasse 13, 9485 Nendeln	Freiwillige Feuerwehr Eschen
Martin Ritter Dr. Josef-Hoop Strasse 15, 9492 Eschen	Freiwillige Feuerwehr Eschen
Markus Schächle, Mangabündt 4, 9492 Eschen	Gesangverein Kirchenchor Eschen
Christian Ott, Keltenstrasse 24, 9485 Nendeln	Harmoniemusik Eschen
Jürg Signer, Thalistrasse 2, 9469 Haag	Harmoniemusik Eschen
Elmar Gangl, Eichenstrasse 58, 9492 Eschen	Liecht. Gitarrenzirkel ligita
Prof. Michael Buchrainer Hauptstrasse 99, A-6800 Feldkirch	Liecht. Gitarrenzirkel ligita
Kurt Gstöhl, Festspielstrasse 22, 9492 Eschen	Liecht. Gitarrenzirkel ligita
Gerhard Potetz, St. Luzi Strasse 47, 9492 Eschen	Samariter Liecht. Unterland
Helmut Ruttnig, Wiesenstrasse 11, 9485 Nendeln	Sportschützen Eschen/ Mauren
Margoth Possath, Sebastianweg 4, 9485 Nendeln	Trachtenverein Eschen-Nendeln
Maria Wanger, Im Böschfeld 14, 9492 Eschen	Trachtenverein Eschen-Nendeln
Andreas Augsburger Spiegelstrasse 64, 9491 Ruggell	TTC Schaan-Eschen/Mauren
Klaus Schmidle, Rossbodastrasse 9, 9497 Triesenberg	TTC Schaan-Eschen/Mauren
Florian Kaiser, Winkel 20, 9488 Schellenberg	TTC Schaan-Eschen/Mauren

40-jährige aktive Mitgliedschaft

Angela Allgäuer, Tonagass 28, 9492 Eschen	Frauengruppe Eschen-Nendeln
Käthi Allgäuer, Haldengasse 5, 9492 Eschen	Frauengruppe Eschen-Nendeln
Franzi Gstöhl, Rofenbergstr. 52, 9492 Eschen	Frauengruppe Eschen-Nendeln
Hildegard Marxer, St Martins-Ring 54, 9492 Eschen	Frauengruppe Eschen-Nendeln

Rita Schächle, Haldengasse 19, 9492 Eschen
Elsi Wanger, Schönbühl 50, 9492 Eschen
Sigmund Gerner, Quellenstrasse 13, 9492 Eschen
Imelda Oehri, Tannwald 5, 9488 Schellenberg
Cornelia Ott, Churerstrasse 48, 9485 Nendeln

Frauengruppe Eschen-Nendeln
Frauengruppe Eschen-Nendeln
Harmoniemusik Eschen
Turnverein Eschen-Mauren
Trachtenverein Eschen-Nendeln

Weitere Ehrungen

Einzelportler und Mannschaften, die herausragende sportliche Leistungen erbracht haben, werden durch die Gemeinde geehrt. Es sind dies im laufenden Jahr:

Christoph Meier, Alemannenstrasse 22, 9492 Eschen, holte an den 17. Europäischen Kleinstaatenspielen in San Marino im Schwimmen 3 Medaillen (Gold über 400 m Lagen, Silber über 200 m Brust, Silber über 1500 m Freistil). Bei der Schweizer Langbahn-Meisterschaft in Genf holte er Silber über 400 m Lagen, Bronze über 1500 m Freistil, Silber über 800 m Freistil, Bronze 4x200-m-Freistil mit SCUW und Bronze 4x100-m-Lagen mit SCUW. An der WM in Budapest erreichte er den 27. Rang über 200 m Lagen mit neuem Landesrekord.

Michael Mattle, Storchenbüchel 8, 9492 Eschen, durfte sich im Luftgewehrschiessen an den Kleinstaatenspiele in San Marino nach einem hochstehenden und bis zuletzt spannenden Finale über den sechsten Schlussrang freuen.

Michael Lampert, Aeule 7, 9487 Gamprin-Bendern (Hoheitsgebiet Eschen), holte in der Olympiaworld-Halle in Innsbruck im Kickboxen in der Gewichtsklasse bis 84 kg Silber sowie Bronze in der Disziplin Light Contact in Maribor, Slowenien, und ist somit in der Weltrangliste in der Disziplin Light Contact-84 kg auf dem ersten Platz.

Patrick Näscher, Gemeindegarten 41, 9485 Nendeln, errang im Kartfahren in 6 Rennen in der Schweiz, Italien und Frankreich die Finalläufe und mehrere erste Ränge. Ausserdem wurde er Vizemeister der Schweizer Kartmeisterschaft 2017.

Weitere Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Verdienste zum Wohle und Ansehen der Gemeinde eingesetzt haben oder sich durch einen ausserordentlichen gemeinnützigen Akt besonders hervorgetan haben, werden durch Verleihung der silbernen oder der goldenen Verdienstmedaille geehrt. Der Gemeinderat kann eine solche Person auch in anderer geeigneter Art öffentlich ehren.

Toni Gerner, Hinterdorf 39, 9492 Eschen, für seine 60-jährige aktive Mitgliedschaft bei der Harmoniemusik Eschen

Erwägungen

Das Reglement soll überprüft werden. Die im Reglement aufgeführten Ehrungsrhythmen (25 Jahre, 40 Jahre) sind schwer nachvollziehbar und die Ehrungen von längeren aktiven Vereinsmitgliedschaften (Beispiel 50 Jahre, 60 Jahre) wird zwar zunehmen, aber sich noch im Rahmen halten.

Anträge

1. Die oben aufgeführten Vereinsjubilare seien zu ehren.
2. Die oben aufgeführten Sportler unter der Rubrik „weitere Ehrungen“ seien zu ehren.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Natur- und Landschaftsschutz
Allgemeines und Einzelnes

09.04.09
09.04.09

8. Konzept Biber Liechtenstein: Stellungnahme

x x E 134

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 übermittelt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt, ein Konzept Biber Liechtenstein zur Stellungnahme bis zum 30. September 2017.

Zusammenfassung

Nach seiner Ausrottung vor ca. 200 Jahren ist der Biber seit dem Jahr 2008 wieder zurück in Liechtenstein. Er ist allerdings in eine völlig andere Umgebung heimgekehrt, als er damals verlassen musste. Der Liechtensteiner Talraum war seinerzeit eine vom Rhein dominierte Ebene, die durch den Menschen nur sehr eingeschränkt nutzbar war. Heute ist der Alpenrhein in ein enges Korsett gedrängt, sodass jetzt praktisch jeder Quadratmeter der Talebene von mindestens einer Nutzungsform beansprucht wird.

Als Baumeister macht sich der Biber heute in vielerlei Hinsicht deutlich bemerkbar. Im Streit um den vielfältig nutzbaren Talboden beansprucht er zwischenzeitlich einen Grossteil der Talgewässer mit ihren ufernahen Gebieten für sich. Seine Aktivitäten kollidieren deshalb vielfach mit anderen Nutzungsarten, und zwar nicht nur in Siedlungsnähe. In einem kleinen Land wie Liechtenstein ist Boden ein rares Gut und jeder Quadratmeter wird von vielfältigen unterschiedlichen Nutzungen beansprucht.

Die in Nachbarländern gemachten Erfahrungen zeigen, dass es in natürlichen oder naturnahen Gewässern kaum zu grossen Konflikten zwischen Mensch und Biber kommt. Gewässer mit einem intakten Gewässerraum bieten dem Biber jene zwingend erforderlichen Verhältnisse, um seinen Lebensraum artgerecht zu gestalten, ohne dabei andere Interessen substantiell zu konkurrieren. Diese Voraussetzungen bilden in Liechtenstein jedoch die grosse Ausnahme. Gemäss der im Jahre 2006 durchgeführten Erhebung zur Gewässermorphologie weisen über 50% der erhobenen Gewässerstrecke naturfremde Verhältnisse auf. Das Trapezprofil dominiert das Erscheinungsbild des im Talraum vorgefundenen Gewässersystems. In der Regel reicht die menschliche Nutzung bis an den Rand der Gewässer und ein erkennbarer Gewässerraum ist nicht vorhanden.

Dieses ursprünglich landwirtschaftlich motivierte Entwässerungssystem verfügt aus Sicht des Hochwasserschutzes über ungenügende Abflusskapazitäten. So finden Hochwasser, wie sie alle 100 Jahre das Land heimsuchen können, in den Hauptvorflutern keinen Platz. Um grossräumigen Überschwemmungen mit nicht absehbaren Folgen für das Siedlungsgebiet vorzubeugen, wurden in den vergangenen Jahrzehnten über 30 Hochwasserrückhalteräume installiert. Diese künstlich geschaffenen Schutzbauwerke erweisen sich im Umgang mit dem Biber als besonders sensible Objekte. Bei vielen dieser Anlagen können die Aktivitäten des Bibers wegen der zu grossen möglichen Konsequenzen für die Sicherheit der Bevölkerung nicht

zugelassen werden. Die Destabilisierung der Dammbauten infolge Grabtätigkeit stellt nur die eine Hälfte des Problems dar. Der Biber manipuliert zudem aktiv die Wasserstände in den Retentionsanlagen, was deren geordneten Betrieb im Sinne des Hochwasserschutzes gefährdet.

Die mit der Raumnutzung verbundenen Interessenkonflikte machen die angestrebte respektive gesetzlich verankerte Umgestaltung des Gewässersystems zu einem äusserst anspruchsvollen Projekt, welches es mit Nachdruck und Beharrlichkeit zu verfolgen gilt. Beim Umgang mit dem Biber müssen wir aber davon ausgehen, dass uns die spezifischen Eigenheiten des liechtensteinischen Gewässersystems erhalten bleiben. Die gewässerökologischen Defizite einerseits sowie die speziellen hochwasserschutztechnischen Herausforderungen andererseits bilden lokalspezifische Grundgrössen, welche es bei einem für Liechtenstein massgeschneiderten Biber-Managementkonzept zwingend zu berücksichtigen gilt. Konzepte aus benachbarten Ländern bilden vor diesem Hintergrund eine wertvolle Orientierungshilfe, können aber keinesfalls vorbehaltlos übernommen werden.

Die Zusammenhänge zwischen dem Hochwasserschutzsystem, der Gewährleistung der Abflusskapazitäten der Vorfluter und den Verhaltensweisen des Bibers sind sehr komplex. Um die notwendige Akzeptanz für die zu treffenden Massnahmen in der Bevölkerung zu schaffen, kommt der Information der Öffentlichkeit und der Beratung von Direktbetroffenen eine grosse Bedeutung zu.

Das vorliegende Konzept ist als Ausgangspunkt für eine rollende Planung zu verstehen. Der Umgang mit dem Biber in Liechtenstein wird weiterhin mit etlichen Unwägbarkeiten und Überraschungen verbunden bleiben. Deshalb ist ein bestimmtes Mass an Flexibilität erforderlich, die auch ein Lernen aus Erfahrungen mit den damit verbundenen Korrekturen von Zielen, Strategien und Massnahmen möglich machen muss.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen wird somit in diesem Konzept eine Strategie für eine situative, objektbezogene Lösungsfindung festgelegt. Dabei kommt der Sicherheit und somit dem Hochwasserschutz sowie der Sicherung der Hochwasserrückhalteräume erste Priorität zu. Die bei der Lösungsfindung zu berücksichtigenden Eckwerte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- der Schutz von Hochwasserschutzanlagen, die Gewährleistung des Hochwasserabflusses und der Schutz von öffentlichen Infrastrukturen haben Vorrang; die nachhaltige Besiedelung von Sammlern durch den Biber ist mit den Zielen des Hochwasserschutzes nicht vereinbar. Biber, welche die Funktionsweise einer Retention beeinträchtigen, werden auch aus gesicherten Anlagen entnommen;
- die Hochwasserschutzanlagen und die betroffenen Gewässerbereiche sind mit Präventionsmassnahmen zu schützen; das auf die jeweilige Anlage abgestimmte Massnahmenkonzept hat das künftige Konfliktpotential zu reduzieren, indem die Sammler bewusst zu Ungunsten der Habitatansprüche des Bibers ausgestaltet werden. Selbst in Anlagen, bei denen Präventionsmassnahmen vorgenommen wurden, besteht keine absolute Sicherheit davor, dass durch Bibertätigkeiten die Funktion der Anlage beeinträchtigt werden kann. Dies hat zur Folge, dass es auch bei bereits gesicherten Anlagen zu regulierenden Eingriffen in den Biberbestand kommen kann.
- die naturnahe Umgestaltung des Gewässersystems bildet einen Eckwert in der liechtensteinischen Umweltpolitik. Wo sich keine substantiellen Konflikte mit dem Hochwasserschutz abzeichnen, soll dem Biber in renaturierten Gewässerabschnitten zusätzlich Raum geboten werden. Neugestaltete Gewässerabschnitte können auch eine Präventionsmassnahme darstellen und somit Teil der Lösung beim Schutz von Infrastrukturanlagen vor Bibern sein;
- unter diesen Voraussetzungen wird die eigenständige Besiedelung der Gewässer durch den Biber toleriert und beobachtet. Zur Verhinderung von Schäden und zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses

werden gemäss einer definierten Vorgehensweise situativ die erforderlichen Massnahmen getroffen. Dies kann auch das Fangen und Töten einzelner Tiere oder die Regulierung des Bestandes in einem bestimmten Gebiet umfassen.

Stellungnahme

Das Amt für Umwelt legt knapp 10 Jahre nach der Rückkehr des Bibers ein Konzept für den Umgang mit dem Tier vor. Dies wird von der Gemeinde Eschen sehr begrüsst. Die teils konträren Diskussionen in der Öffentlichkeit sind sicher auch dadurch entstanden, weil der Bevölkerung noch zu wenig die verschiedenen Auswirkungen und Zusammenhänge rund um das Thema aufgezeigt werden konnten. Die notwendige Akzeptanz für zu treffende Massnahmen kann mit einem vorliegenden Konzept, welches breit abgestützt werden soll, gefördert werden. Wie im Bericht richtig erwähnt ist es auch entscheidend, dass auch die Bevölkerung und die direkt Betroffenen gut informiert werden. So kann zumindest beim Grossteil der Bevölkerung das Verständnis für Massnahmen gefördert werden.

Im Grundsatz kann die Gemeinde Eschen dem vorliegenden Konzept zustimmen. Es beinhaltet die wesentlichen Punkte und sieht für vielfältige Bereiche Leitlinien vor, welche aus Sicht der Gemeinde Eschen zielführend sind.

Die Gemeinde Eschen hat das vorliegende Konzept geprüft und aus ihrer Sicht sind trotz der grundsätzlich positiven Stellungnahme gewisse Punkte im Konzept nochmals zu überdenken:

- Der Hochwasserschutz muss immer und umfassend gewährleistet sein. Nach Meinung der Gemeinde Eschen kann dies nur durch eine konsequente Entnahme des Bibers aus den Gewässern Esche und Er-labach sichergestellt werden. Sucht ein Biber diese Gewässer heim, ist unabhängig vom Ablauf im Konfliktfall (siehe Seite 25 des Berichtes) der Biber umgehend zu entnehmen. Die Gemeinde Eschen regt an, einen Anhang 2 zu erstellen, in dem planlich dargestellt wird, wo der Biber konsequent entnommen wird.
- Auch die konsequente Entnahme von Bibern aus Rückhaltebecken und Schlammsammlern ist für den Hochwasserschutz elementar. Auch diese Bereiche sollten planlich dargestellt werden und eine konsequente Entnahme des Bibers ist auch in diesen Örtlichkeiten zwingend umzusetzen.
- Die Kosten für Schäden und Präventionsmassnahmen sind ausschliesslich durch das Land Liechtenstein zu tragen. Eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinden wird abgelehnt.
- Eine Frage, welche das Konzept bisher noch nicht beantwortet ist, was das Land Liechtenstein gedenkt zu tun, wenn der Biber sich im Naturschutzgebiet Schwabbrünnen ansiedelt. Eventuell könnte diese Thematik ebenfalls noch in das Konzept eingearbeitet werden.

Die Gemeinde Eschen bedankt sich bei der Regierung für den Einbezug im vorstehenden Konzept und die Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Gleichzeitig beantragen wir, die vorstehenden Punkte in das definitive Konzept aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Anträge

Die Stellungnahme sei zu genehmigen und dem Amt für Umwelt bis zum 30. September 2017 zu übermitteln.

Beschlüsse

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
PSN Primarschule Nendeln	10.03.05

9. PSN Primarschule Nendeln: Arbeitsvergabe Ersatz Lamellenstoren x x E **135**

Antragsteller Liegenschaftenverwaltung

Bericht

Bei der Primarschule Nendeln ist es in letzter Zeit immer wieder vorgekommen, dass Aufzugsbänder bei den Lamellenstoren gerissen sind. Es hat sich herausgestellt, dass ein Ersatz der jeweiligen Storen wirtschaftlich günstiger kommt als eine Reparatur. Der Kostenunterschied ist sehr gering, dafür hat man beim Ersatz einen neuen Storen. Nach Begutachtung aller Storen durch den Hersteller, hat dieser geraten alle Storen zu ersetzen. Es sind sehr viele Aufzugsbänder durch die Sonneneinwirkung geschwächt. Wann diese reissen, ist nicht vorauszusehen. Die Lamellenstoren sind ca. 20 Jahre alt.

Der Storenhersteller hat daraufhin eine Richtofferte für den Ersatz der Lamellenstoren erstellt. Der entsprechende Betrag wurde in das Budget 2017 aufgenommen.

Die Abteilung Bauwesen erstellte die Ausschreibung für den Ersatz der Lamellenstoren. Die Ausschreibung erfolgte nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV). Die Ausschreibung erfolgte im Verhandlungsverfahren, es wurden drei Unternehmer angeschrieben.

Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma Baumontagen Willi Büchel Anstalt, Balzers, mit dem Offertpreis von CHF 43'163.60 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Budget

Im Budget 2017 ist in der laufenden Rechnung unter dem Konto Nr. 215.314.00 ein Betrag von CHF 75'000.00 für den Ersatz der Lamellenstoren vorgesehen.

Anträge

1. Der Kredit von CHF 50'000.00 sei frei zu geben.
2. Der Auftrag für den Ersatz der Lamellenstoren sei an die Firma Baumontagen Willi Büchel Anstalt, Balzers, zum Offertpreis von CHF 43'163.60 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.